

# STADT HEIDENAU

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Heidenau • Dresdner Str. 47 • 01809 Heidenau

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Str. 13/15  
01099 Dresden

Ihr Schreiben vom: 20.05.2013  
Ihre Zeichen:

Amt, Abteilung: Rechts- und Ordnungsamt  
Bearbeiter: Frau Ronge  
Zimmer: Rathaus A.002  
Durchwahl: (03529) 571-256  
Fax-Nummer: (03529) 571-198  
eMail: nicole.ronge@heidenu.de  
Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente  
Meine Zeichen: 32.24  
Datum: 22.05.2013

## Plakatierung zur Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Mai 2013.

Ihre Mitteilung bezüglich der bevorstehenden Bundestagswahl wurde zur Kenntnis genommen.

Gem. § 4 Abs. 1 lit. c der Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau bedürfen Wahlplakatwerbung von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigung anlässlich von Wahlen während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag keiner Erlaubnis. Im Falle der Bundestagswahl im Jahr 2013 ist die Zeit vom

**11. August 2013 bis 29. September 2013**

erlaubnisfrei.

Die zur Wahlplakatwerbung im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c der Sondernutzungssatzung verwendeten Plakate dürfen eine Größe von 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sofern Plakate an Lichtmasten angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 2,50 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, einzuhalten.

Wahlplakatwerbung darf nicht angebracht oder aufgestellt werden:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
- an Lichtmasten, die auf oder direkt neben Radwegen (z.B. August-Bebel-Straße, Güterbahnhofstraße) stehen;
- an Bäumen und öffentlichen Grünanlagen.

Die Wahlplakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 StVO).

Wahlplakatwerbung mit rassistischem sowie volksverhetzendem Charakter ist unzulässig.

Informationsstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (im straßenrechtlichen Sinne) anlässlich des Wahlkampfes bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt Heidenau und sind gebührenfrei gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau.